

Statuten
der
Wuhrkorporation
Steineraa Perimeter III
Sattel

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Wuhrkorporation Steineraa Perimeter III besteht seit dem 8. September 1955 mit Sitz in Sattel eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes gemäss §§ 51 ff. des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973¹, der Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976², § 68 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978³ und der Verordnung über die Flurgenossenschaften vom 28. Juni 1979⁴.

Art. 2

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke des Pflichtkreises (Perimetergebiet) sind Mitglieder der Wuhrkorporation. Der Perimeterplan bildet integrierten Bestandteil dieser Statuten.

Art. 3

Die Wuhrkorporation bezweckt den Unterhalt und die Verbauung der fliessenden Gewässer in ihrem Pflichtkreis unter der Aufsicht des Bezirksrates im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Sie überwacht die Bäche, insbesondere die Steineraa im Gebiete des Pflichtkreises III und trifft die nötigen Sicherungsmassnahmen zur Verhinderung von Überschwemmungen, Erdbeben oder andern Schäden.

Art. 4

Soweit die Gewässer in der ersten Zone des Pflichtkreises liegen und die Wuhrpflicht gemäss § 12 VVzWRG abgelöst ist, ist der Unterhalt und die Verbauung ausschliesslich Sache der Wuhrkorporation. Die bisher Pflichtigen oder andere Personen dürfen dort keine Arbeiten an den Gewässern ausführen, ausser in dringenden Notfällen zum Schutze des Eigentums.

Art. 5

In den übrigen Zonen sind Unterhalt und Verbauung unter der Aufsicht der Wuhrkorporation durch die bisher Pflichtigen (Anstösser) auszuführen.

Übersteigen diese Aufwendungen die Kräfte der Pflichtigen oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke, so kann die Wuhrkorporation an allfällige Verbauungskosten, je nach Interesse und Nutzen für das gesamte Gewässersystem, auf schriftlichen Antrag, einen Beitrag an die nicht durch Subventionen gedeckten Restkosten leisten.

Art. 6

Bauten und Anlagen, wie Brücken, Stege, Leitungen, Überbauten usw. sind – vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - nicht im Eigentum des Bezirkes oder der Wuhrkorporation. Sie sind von den Eigentümern klaglos zu unterhalten, nötigenfalls zu erneuern, zu verlegen oder zu entfernen.

Das Gleiche gilt für Durchlässe und Eindolungen, soweit der Pflichtige nicht nachweist, dass seine Unterhaltspflicht von der Wuhrkorporation abgelöst ist.

Art. 7

Die Organe der Wuhrkorporation oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit das Recht, die für den Zugang und Durchgang betreffenden Grundstücke zu betreten. Dies gilt insbesondere für die Überwachungs-, Unterhalts- und Bauaufgaben. Am Eigentum entstehende Schäden sind auf Antrag zu vergüten. Eine Enteignung gemäss § 56 des WRG bleibt vorbehalten.

II. Organe

Art. 8

Organe der Wuhrkorporation sind:

- a) die Wuhrgenossenversammlung;
- b) der Wuhrrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

a) Wuhrgenossenversammlung

Art. 9

Die ordentliche Wuhrgenossenversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt.

Ausserordentliche Wuhrgenossenversammlungen finden statt:

- a) wenn es der Wuhrrat als notwendig erachtet;
- b) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine ausserordentliche Wuhrgenossenversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 10

Stimmberichtig ist jedes Mitglied der Wuhrkorporation. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Wuhrgenossenversammlung durch einen Dritten, der nicht Mitglied der Wuhrkorporation ist, mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

An der Wuhrgenossenversammlung hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, auch wenn er ein oder mehrere Perimeterpflichtige Objekte oder ein grösseres oder kleineres Perimeterkapital vertritt.

Körperschaften, juristische Personen, Mit- oder Gesamteigentümer verfügen insgesamt über ein einziges volles Stimmrecht und haben einen Vertreter schriftlich zu bevollmächtigen. Ist nur eine zeichnungsberechtigte Person anwesend, gilt diese auch ohne schriftliche Vollmacht als bevollmächtigt.

Zu Beginn der Versammlung ist die Zahl der Stimmberechtigten durch die Zirkulation der Präsenzliste festzustellen.

Art. 11

Es wird offen abgestimmt. Wenn jedoch 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, wird geheim abgestimmt. Die mit Mehrheit der Anwesenden beziehungsweise gültigen Stimmen gefassten Beschlüsse sind für die Gesamtheit der Perimeterpflichtigen verbindlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 12

Wuhrgenossenversammlungen sind jeweils unter Bekanntgabe der Traktanden, dringende Fälle ausgenommen, 20 Tage im Voraus dem Perimeterpflichtigen anzuzeigen.

Art. 13

Die Wuhrgenossenversammlung wählt:

- a) den Wuhrrat von 7 Mitgliedern aus dessen Mitte den Präsidenten;
- b) 2 Rechnungsprüfer;
- c) 2 Stimmzähler.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 14

Jeder stimmberechtigte Wuhrgenosse ist verpflichtet eine Wahl auf 4 Jahre anzunehmen. Die Annahme kann ablehnen:

- a) wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder;
- b) wer wegen körperlicher Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen könnte.

Wird zwischen den periodischen Erneuerungswahlen ein Amt frei, ist dieses an der nächsten Wuhrgenossenversammlung wieder zu besetzen.

Art. 15

Die Wuhrgenossenversammlung fasst ferner, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, Beschlüsse über:

- a) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Wuhrkorporation, den Voranschlag und die Jahresrechnungen;
- b) die Beschaffung der für die Verbauung und deren Unterhalt, sowie für die Verwaltungskosten nötigen Geldmittel;
- c) die Ausführung grösserer, im Voranschlag nicht vorgesehener Verbauungen;
- d) Beiträge nach Artikel 5 der Statuten.

b) Wuhrrat

Art. 16

Der Wuhrrat konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt auf 4 Jahre den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier und den Wuhrmeister sowie die Beisitzer.

Art. 17

Dem Wuhrrat obliegen die Vorbereitung der Wuhrgenossenversammlung, der Vollzug der Beschlüsse, das Einreichen von Gesuchen und Anträgen an die Behörden, sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse. Er erledigt von sich aus folgende Geschäfte:

- a) Voranschlag und Rechnungsablage;
- b) Einzug der Perimeterbeiträge;
- c) Bezug der Subventionen und sonstigen Beiträge;
- d) Anordnung aller Arbeiten und Leistungen, die ihm gemäss Gesetz und Statuten zugeordnet sind;
- e) Anordnung aller dringenden Massnahmen, die zur Behebung oder Verhinderung von grösseren Schäden notwendig sind;
- f) Bestimmung der Taggelder der Mitglieder des Wuhrrates und des Gehalts der Funktionäre;
- g) alljährlich wenigstens einmal eine gemeinsame Begehung der Verbauungswerke und des Bachlaufes;
- h) Prozessführung und Vollmachterteilung in dringenden Fällen;
- i) alle sonstigen Aufgaben, die nicht in andere Zuständigkeiten fallen.

Art. 18

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen der Wuhrgenossenversammlung und die Sitzungen des Wuhrrates. Er sorgt ferner für die Erledigung des laufenden Geschäfts.

Art. 19

Der Aktuar führt die Protokolle der Wuhrgenossenversammlungen, der Sitzungen des Wuhrrates und besorgt die Korrespondenz.

Art. 20

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Er führt das Lastenverzeichnis der Perimeterpflichtigen und führt die jeweiligen Änderungen fortlaufend nach. Er hat die Lieferungs- und Lohnlisten und Rechnungen, bevor er sie bezahlt, dem Präsidenten vorzulegen. Mit dem Visum versehene Fakturen sind termingemäss zu bezahlen.

Der Kassier schliesst die Jahresrechnung jeweils auf den 31. Dezember ab. Die Jahresrechnung ist jährlich samt Belegen und Vermögensausweis dem Wuhrrat vorzulegen. Innert 30 Tagen nach Genehmigung der Rechnung durch den Wuhrrat ist diese den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

Art. 21

Der Wuhrmeister kontrolliert die Wasserläufe, erstattet Bericht über Wahrnehmungen und stellt entsprechende Anträge. Dringende, kleinere Arbeiten besorgt er selber oder lässt diese ausführen und orientiert den Präsidenten.

c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 22

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung genau zu prüfen und an der nächsten ordentlichen Wuhrgenossenversammlung darüber Bericht zu erstatten. Über die Anträge, welche die Kommission an die Wuhrgenossenversammlung stellen will, hat sie 14 Tage vor derselben dem Wuhrrat schriftlichen Bericht zu erstatten.

III. Rechnungswesen

Art. 23

Die rechtskräftigen Perimeteereinschätzungen des Bezirksrates bilden das Lastenverzeichnis. Dieses ist die Grundlage für den Perimeteereinzug.

Der Kassier führt alle Mutationen nach und sorgt für den Informationsaustausch mit der zuständigen Stelle des Bezirkes.

Der Wuhrrat kann in einzelnen Fällen beim Bezirk Einsicht in die Akten der Perimeterschätzung nehmen.

Art. 24

Der Wuhrrat oder die Beteiligten können dem Bezirksrat einen begründeten Antrag auf Revision des Pflichtenkreises sowie der Kostenverteilung stellen.

Bei Neu- oder Nachschätzungen kann der Bezirksrat ein Mitglied der Wuhrkorporation zur Mithilfe verpflichten.

Art. 25

Die Perimeteereinzüge sind so anzusetzen, dass der voraussichtliche Ertrag zusammen mit den übrigen Einnahmen (Subventionen) zur Deckung sämtlicher Ausgaben des Voranschlages einschliesslich der Verzinsung und Tilgung aller Schulden ausreichen. Der Mindestbetrag je Mitglied beträgt Fr. 20.-.

Bei grösseren Bauvorhaben hat der Wuhrrat der Generalversammlung einen Finanzierungs- und Amortisationsplan vorzulegen. Dabei sollen die Schulden angemessen auf verschiedene Rechnungsperioden verteilt werden, sodass die Belastung der Mitglieder möglichst gleichmässig bleibt.

Art. 26

Rechtzeitig vor einem Perimeteereinzug überprüft der Wuhrrat die Perimeterschätzungen auf Vollständigkeit (Eigentümer) und Richtigkeit (wesentliche Änderungen im Bestand oder der Nutzung der Grundstücke) und ersucht den Bezirksrat um Korrektur der Veranlagungen.

Zahlungspflichtig ist der Grundstückeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Mehrere Miteigentümer oder Gesamteigentümer haften solidarisch. Hat nach der Rechnungsstellung und vor der Bezahlung eine Handänderung stattgefunden, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch. Bei Verzug ist nebst den Mahngebühren von 10 –50 Franken und den Auslagen, ein Verzugszins von sechs Prozent zu entrichten. Der Wuhrrat hat die Ansätze bei veränderten Verhältnissen, insbesondere an die Teuerung anzupassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27

Für Verbindlichkeiten der Wuhrkorporation haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen.

Art. 28

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über die Flurgenossenschaften und des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969⁵ sinngemässe Anwendung, insbesondere §§ 21 – 30 für die Abwicklung der Wuhrgenossenversammlung und §§ 34 – 42 für die Sitzungen des Wuhrates.

Art. 29

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung 2/3 der an der Wuhrgenossenversammlung anwesenden Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sattel, 22.11.2012

Präsident



Leo Schuler

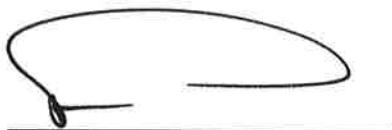
Aktuar



Markus Moser

Diese Statuten wurden durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 1262 vom 18. Dezember 2012 genehmigt.

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:



¹ WRG, SRSZ 451.100

² VVzWRG, SRSZ 451.111

³ EGzZGB, SRSZ 210.100

⁴ VFG, SRSZ 213.110

⁵ GOG, SRSZ 152.100

Beschluss Nr. 1262/2012

Schwyz, 18. Dezember 2012 / bz

Wuhrkorporation Steinerää Perimeter III; Gemeinde Sattel

Genehmigung der Statuten

Mit RRB Nr. 3027/1958 genehmigte der Regierungsrat das Wuhrreglement der Wuhrkorporation Steinerää Perimeter III, datiert vom 11. Dezember 1955. Anlässlich der Wuhrgenossenversammlung vom 19. November 2009 wurde eine Totalrevision der Statuten einstimmig angenommen. Anschliessend ersuchte die Wuhrkorporation um Genehmigung der Statuten. Zum damaligen Zeitpunkt waren, als Folge einer Beschwerde vor Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Gründung der Wuhrkorporation Münster, verschiedene Rechtsfragen offen. Deshalb wurde die Genehmigung der Statuten bis zum Vorliegen des entsprechenden Beschwerdeentscheids aufgeschoben. Mit Mail vom 31. August 2012 ersuchte die Wuhrkorporation nochmals um Genehmigung der Statuten. Im Rahmen der Prüfung der Rechtmässigkeit der von der Wuhrgenossenversammlung verabschiedeten Statuten, stellte der Rechts- und Beschwerdedienst (RBD) verschiedene Widersprüche und Unklarheiten fest. Mit Mail vom 4. Oktober 2012 schlug der RBD entsprechende Anpassungen der Statuten vor und empfahl, diese anlässlich der nächsten Wuhrgenossenversammlung nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen. Anlässlich der Versammlung vom 22. November 2012 wurden die Anpassungen wiederum einstimmig beschlossen. Mit Schreiben vom 24. November 2012 ersuchte die Wuhrkorporation Steinerää Perimeter III um Genehmigung der neuen Statuten.

Die revidierten Statuten entsprechen den Vorschlägen des RBD gemäss Mail vom 4. Oktober 2012. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 empfiehlt der RBD die Statuten der Wuhrkorporation Steinerää Perimeter III zu genehmigen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die anlässlich der Wuhrgenossenversammlung vom 22. November 2012 revidierten Statuten der Wuhrkorporation Steinerää Perimeter III werden genehmigt.

2. Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt.

3. Die Wuhrkorporation Steinerää Perimeter III hat zu entrichten:

a) Staatsgebühr	Fr. 200.--
b) Insertions- und Kanzleikosten	Fr. <u>75.--</u>
Total	Fr. 275.--

4. Zustellung (via Amt für Wasserbau): Wuhrkorporation Steinerää Perimeter III, Präsident Leo Schuler, Jansernstrasse 26, 6417 Sattel (mit genehmigten Statuten sowie der Gebührenrechnung); Bezirksrat Schwyz (mit genehmigten Statuten; Umweltdepartement (2, RBD und UD); Staatskanzlei (Publikation Amtsblatt); Amt für Wasserbau (2, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber